

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.432.046

Wien, 19.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6825/J der Abgeordneten Peter Wurm, Walter Rauch, Christian Ries, Peter Schmiedlechner betreffend Türkis-grüner Vertagungszirkus. Beispiel Zwei: Antrag der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen betreffend Status über transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Hat sich das BMSGPK seit dem 1.1.2020 unter der Verantwortlichkeit von zwei grünen Konsumentenschutzministern mit der Frage des Status über transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren beschäftigt?*
- *Wenn ja, in welchem Zusammenhang und mit welchem Ergebnis?*

Zahlreiche Maßnahmen wurden gesetzt, um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzufedern. Dazu zählen auch zeitlich befristete Regelungen des 2. Covid-Justizbegleitgesetzes betreffend Mietzinsverzug, Kreditstundung, Beschränkung von Verzugszinsen sowie das Verbot, Inkassogebühren zu verrechnen.

Die legistische Zuständigkeit für den Kostenersatzanspruch gegenüber dem Schuldner liegt beim Bundesministerium für Justiz. Für die Festlegung von Höchsttarifen, die auf Basis der Gewerbeordnung zwischen Inkassoinstituten und Auftraggebern (Gläubiger) vereinbart werden dürfen, liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Seitens des BMSGPK wird seit vielen Jahren Handlungsbedarf gesehen. Dieser betrifft zum einen die rechtssichere Klärung der Ersatzpflicht von Inkassokosten sowie die Begrenzung der Kostenhöhe. Des Weiteren sollten Schutzbestimmungen etabliert werden, um zu verhindern, dass verjährte Forderungen und Zinsen sowie überhöhte Zinsen eingemahnt werden. Die Probleme in der Praxis sind meinem Ressort bekannt und wurden auch in dem vom BMSGPK beauftragten Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek aufbereitet und Lösungsvorschläge präsentiert.

Das BMSGPK pflegt einen regen Austausch mit der AK, dem VKI und den Schuldnerberatungen, um über aktuelle Probleme mit Inkassobüros informiert zu sein. Wie die Schuldnerberatungen mitteilen, ist in der Pandemie besonders auffällig, dass verjährte Forderungen „aufgearbeitet“ werden und dass selbst gegen Schuldner vorgegangen wird, die sich im Insolvenzverfahren befinden.

### **Frage 3:**

- *Welche Bewertung des Antrags (1032/A(E)) wurde für die Ausschusssitzungen vom 24. November 2020 und 5. Mai 2021 für das Büro des Bundesministers in Vorbereitung der Ausschusssitzungen erstellt?*

Diesem Antrag 1032/A(E) stehe ich positiv gegenüber. Er steht im Einklang mit dem Ziel des Regierungsprogramms sowie dem selbstständigen EA, der einstimmig am 18. November 2020 im Nationalrat beschlossen wurde. In letzterem wurde die dafür zuständige Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort aufgefordert, die Tarifstruktur und die Tarife der Inkassobüro-VO zu evaluieren und angemessene relative sowie absolute Obergrenzen einzuführen.

### **Fragen 4 bis 6:**

- *Wurde durch das Ministerbüro bzw. die zuständige Konsumentenschutzsektion eine Vertagung bzw. Ablehnung an die Fraktionen der Regierungsparteien ÖVP und Grüne abgegeben?*

- *Unter welchem Dokument/welchen Dokumenten wurde bzw. wird diese Bewertung in der zuständigen Sektion geführt?*
- *Welchen Inhalt hat dieses Dokument/haben diese Dokumente?*

Von meinem Ressort werden nie Empfehlungen allfälliger Anträge gemacht.

#### **Fragen 7 und 8:**

- *Gibt es ein Monitoring betreffend transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren für Österreich im Zusammenhang mit sozial- und konsumentenschutzpolitischen Analysen im BMSGPK?*
- *Gibt es ein Monitoring betreffend transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren für Österreich im Zusammenhang mit sozial- und konsumentenschutzpolitischen Analysen im BMSGPK?*

Zur laufenden Beobachtung und Analyse wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

#### **Frage 9:**

- *Welche Maßnahmen halten Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister grundsätzlich für geeignet, um transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren für Österreich umzusetzen?*

Ich halte eine weitergehende Lösung (zumindest auch) **im Zivilrecht** für unausweichlich. Der Kostenersatz ist in § 1333 (2) ABGB dem Grunde nach geregelt. Es handelt sich um einen Schadenersatzanspruch des Gläubigers gegen den Schuldner. Ersatzfähig sind notwendige Kosten für eine zweckentsprechende Betreuung, die in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen.

Relative und absolute Kostenobergrenzen sollten an dieser Stelle eingeführt werden. Bei der Obergrenze ist einerseits auf den konkreten Aufwand abzustellen, wobei auch der in der Branche üblichen Digitalisierung und Automatisierung Rechnung getragen werden. Andererseits muss verhindert werden, dass der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Erfolg oder zur Höhe der Forderung steht; z.B. eine Vielzahl von Betreuungsschritten gesetzt wird, sofern diese keine Wirkung zeigen bzw. dass ein Hausbesuch bei geringfügigen Forderungen erfolgt. Dies ist auch als Folge der allgemeinen Schadensminderungspflicht geboten. Weiters wäre es sinnvoll, Informationspflichten z.B.

zur Vorsteuerabzugsfähigkeit oder zur Begründung vertraglichen Verzugszinsen nach deutschem Vorbild vorzuschreiben.

**Frage 10 bis 12:**

- *Welche aktuellen Verhandlungen gab es bereits bzw. gibt es diesbezüglich mit dem Wirtschaftsministerium bzw. der Wirtschaftskammer und den Schuldnerberatungsstellen?*
- *Können Sie zusagen, dass bis zur Sitzung des Ausschuss für Konsumentenschutz am 19. Oktober 2021 ein Ergebnis der Verhandlungen mit dem Wirtschaftsministerium bzw. der Wirtschaftskammer und den Schuldnerberatungsstellen vorliegen wird?*
- *Wenn nein, welche Aktivitäten und Initiativen setzen Sie als Konsumentenschutzminister, damit hier ein Ergebnis noch im laufenden Jahr 2021 erzielt werden kann?*

Im Zuge einer Diskussion, auf Einladung des zuständigen Ressorts, wurde entsprechend dem Entschließungsantrag ein Rohentwurf zur Änderung der Inkassobüro-VO zur Verfügung gestellt. Inhaltlich wird der Widerspruch der VO zu § 1333(2) ABGB insoweit aufgelöst, als die VO nur mehr die Kostenvereinbarung zwischen Auftraggeber (Gläubiger) und Inkassobüro betrifft und die „Schuldnergebühr“ zur Gänze entfällt. Weiters werden relative bzw. absolute Obergrenzen vorgeschlagen, deren Höhe in Bezug auf die Höhe der betriebenen Forderung gestaffelt ist. Der Entwurf spiegelt die Bemühung der Branche wieder, konstruktiv an einer Lösung mitzuarbeiten.

Mir ist es ein dringendes Anliegen, rasch zu einer fairen und rechtssicheren Lösung betreffend das Inkassowesen zu kommen, weshalb es einer Einladung vom zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort an das Bundesministerium für Justiz bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



